

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.234/4
VOM 21. OKTOBER 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 28. September 2009 von der Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zu den Änderungen des Übereinkommens vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation «INTELSAT», geschehen zu Washington am 17. November 2000" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Die Änderungen, denen die Deutschsprachige Gemeinschaft zustimmen will, waren schon Gegenstand eines Zustimmungsgesetzesentwurfs und eines flämischen Zustimmungssdekretentwurfs, worüber die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates die Gutachten 37.900/VR ⁽¹⁾ bzw. 47.097/3 ⁽²⁾ abgegeben hat.

Über den vorliegenden Dekretvorentwurf sind ähnliche Bemerkungen wie unter den Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 des oben genannten Gutachtens 47.097/3 zu formulieren, d.h. :

1. Laut Artikel XV des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation, geändert durch Artikel XVII der in dem vorliegenden Zustimmungssdekretvorentwurf genannten Änderungen (nachstehend "das geänderte Übereinkommen")

"(a) (kann) jede Vertragspartei Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Änderungsvorschläge werden dem geschäftsführenden Organ vorgelegt, das sie umgehend an alle Vertragsparteien verteilt.

⁽¹⁾ Gutachten 37.900/VR vom 25. Januar 2005 über einen Vorentwurf eines Gesetzes "portant assentiment aux Amendements à l'Accord relatif à l'Organisation internationale de télécommunications par satellites, «INTELSAT», adoptés à Washington le 17 novembre 2000" (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-05, Nr. 1259/1, S. 23-35).

⁽²⁾ Gutachten 47.097/3 vom 22. September 2009 über einen Vorentwurf eines Dekretes "houdende instemming met de wijzigingen van de overeenkomst inzake de Internationale Organisatie voor Telecommunicatiesatellieten «INTELSAT», aangenomen in Washington op 17 november 2000, en met de wijziging van artikel XII, onderdeel c, onder ii, van de overeenkomst inzake de Internationale Organisatie voor Telecommunicatiesatellieten, aangenomen door de 31ste assemblee van partijen in Parijs op 23 maart 2007".

- (b) (prüft) die Versammlung der Vertragsparteien jeden Änderungsvorschlag auf ihrer ersten ordentlichen Tagung nach Verteilung durch das geschäftsführende Organ oder auf einer nach den Verfahren des Artikels IX anberaumten früheren außerordentlichen Tagung, sofern das geschäftsführende Organ den Änderungsvorschlag mindestens neunzig Tage vor dem Eröffnungsdatum der Tagung verteilt hat.
- (c) (beschließt) die Versammlung der Vertragsparteien über jeden Änderungsvorschlag gemäß den Bestimmungen des Artikels IX über Beschlussfähigkeit und Abstimmung. Sie kann jeden nach Buchstabe b verteilten Änderungsvorschlag abändern sowie über jeden nicht verteilten, jedoch unmittelbar mit diesen Vorschlägen oder Abänderungen zusammenhängenden Änderungsvorschlag beschließen.
- (d) (tritt) eine von der Versammlung der Vertragsparteien genehmigte Änderung nach Buchstabe e in Kraft, nachdem die Verwahrstelle eine Notifikation über die Genehmigung, Annahme oder Ratifikation der Änderung von zwei Dritteln der Staaten erhalten hat, die an dem Tag, an dem die Änderung von der Versammlung der Vertragsparteien genehmigt wurde, Vertragsparteien waren.
- (e) (notifiziert) der Depositär allen Vertragsparteien die nach Buchstabe d für das Inkrafttreten einer Änderung erforderlichen Annahmen, Genehmigungen oder Ratifikationen alsbald nach ihrem Eingang. Neunzig Tage nach dem Datum dieser Notifikation tritt die Änderung für alle Vertragsparteien einschließlich derjenigen in Kraft, die sie noch nicht angenommen, genehmigt oder ratifiziert haben und die nicht aus der ITSO ausgetreten sind.
- (f) (kann) ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen der Buchstaben d und e dieses Artikels eine Änderung frühestens acht Monate und spätestens achtzehn Monate nach ihrer Genehmigung durch die Versammlung der Vertragsparteien in Kraft treten."

Diese Bestimmung sieht ein Änderungsverfahren des Übereinkommens vor, das dazu führen könnte, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft durch diese Änderungen gebunden wäre, ohne dass das Parlament hierzu ausdrücklich zugestimmt hätte.

2. Sowohl der Kassationshof ⁽³⁾ als auch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ⁽⁴⁾ nehmen an, dass die gesetzgebenden Versammlungen unter bestimmten Bedingungen einem Vertrag oder einer Änderung eines Vertrags vorab zustimmen können. Damit solche vorherige Zustimmung mit Artikel 167, §§ 2bis 4, der Verfassung und mit Artikel 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ⁽⁵⁾ vereinbar ist, sind zwei Bedingungen zu erfüllen, und zwar dass die betreffende gesetzgebende Versammlung die Grenzen der zukünftigen Änderungen kennt und dass sie ausdrücklich erklärt, diesen Änderungen zuzustimmen.

Was die erste Bedingung betrifft, sind der Gegenstand des Übereinkommens und die Zuständigkeiten der ITSO beschränkt und sind sie im Übereinkommen ausreichend umschrieben; zu bemerken ist, dass die gemäß dem untersuchten Verfahren geplanten Änderungen sich nicht auf wesentliche Bestandteile, sondern auf Anpassungen dieses Übereinkommens beziehen könnten; wenn Belgien mit einer gemäß dem untersuchten Verfahren vorgenommenen Änderung nicht einverstanden ist, kann es nach Artikel XIV und XV, e), des geänderten Übereinkommens sowieso immer noch aus der ITSO austreten; im Anschluss an diesen Austritt würde Belgien dann drei Monate nach dem Tag, an dem die Verwahrstelle die Austrittsnotifikation empfängt, nicht mehr unter das Übereinkommen fallen. Außerdem werden in Artikel XV die Verfahrensregeln zur Durchführung der Änderungen festgelegt.

⁽³⁾ Kass., 19. März 1981, *Pas.*, 1981, I, n/ 417; *J.T.*, 1982, 565, und Anm. J. VERHOEVEN; Kass., 2. Mai 2002, Nr. C.99.0518.N.

⁽⁴⁾ Siehe insbesondere die Gutachten 37.954-37.970-37.977-37.978/AG vom 15. Februar 2005 über einen Dekretvorentwurf "houdende instemming met het Verdrag tot vaststelling van een Grondwet voor Europa en de Slotakte, ondertekend in Rome op 29 oktober 2004" (37.954/AG), über einen Ordonnanzvorentwurf "portant assentiment au Traité établissant une Constitution pour l'Europe, et à l'Acte final, faits à Rome le 29 octobre 2004" (37.970/AG), über einen Ordonnanzvorentwurf "portant assentiment au Traité établissant une Constitution pour l'Europe, et à l'Acte final, faits à Rome le 29 octobre 2004" (37.977/AG), über einen Gesetzvorentwurf "portant assentiment au Traité établissant une Constitution pour l'Europe, et à l'Acte final, faits à Rome le 29 octobre 2004" (37.978/AG) (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 1091/1, SS. 526-546).

⁽⁵⁾ Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird diese Bestimmung für anwendbar auf die Deutschsprachige Gemeinschaft erklärt.

Unter diesen Bedingungen könnte das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgefordert werden, diesen zukünftigen Änderungen vorab zuzustimmen.

Um aber jeden Zweifel über die vorherige Zustimmung auszuschließen, die somit durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu den gemäß dem untersuchten Verfahren angenommenen Übereinkommensänderungen gegeben würde, ist der Dekretvorentwurf mit einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Sinne zu ergänzen. Diese Bestimmung könnte folgendermaßen lauten :

"Die künftigen, unter Anwendung von Artikel XV angenommenen Änderungen des Übereinkommens werden uneingeschränkt wirksam sein".

3. Möglich ist es, dass unter Anwendung von Artikel XV des Übereinkommens Änderungen vorgenommen werden, mit denen das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich nicht einverstanden erklären könnte.

Um es in diesem Fall dem Parlament zu ermöglichen, die Regierung darüber zu informieren, dass es mit einer bestimmten Änderung nicht einverstanden ist (und dass es somit, was diese Änderung angeht, seine vorweggenommene Zustimmung zurückzieht), ist der vorliegende Dekretvorentwurf mit einer Bestimmung zu ergänzen, die die Regierung dazu verpflichtet, dem Parlament innerhalb einer angemessenen Frist jede Übereinkommensänderung mitzuteilen.

4. Die vorweggenommene Zustimmung, die aus dem Dekretentwurf folgen würde, bewirkt keine Abweichung von der sich aus Artikel 190 der Verfassung und Artikel 48 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ergebenden Verpflichtung, die durchgeführten Änderungen im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen, damit sie im innerstaatlichen Recht wirksam sein können.

Artikel 190 der Verfassung bestimmt, dass nur der Gesetzgeber zuständig ist, die Form zu bestimmen, in der die Gesetze und Verordnungen veröffentlicht werden müssen, damit sie verbindlich werden. Laut Artikel 48 des oben genannten Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sind die Dekrete rechtsverbindlich ab dem zehnten Tag nach dem Tag

.../...

ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt, es sei denn, sie bestimmen eine andere Frist. Dem Kassationshof zufolge gilt die o.a. Verfassungsbestimmung in Analogie dazu für internationale Rechtsakte. Der Hof hat nämlich geurteilt, dass Übereinkommen Privatpersonen nicht entgegengehalten werden können, solange sie nicht vollständig im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden sind ⁽⁶⁾.

Infolgedessen sind im Belgischen Staatsblatt die Bestimmungen der späteren Änderungen des Übereinkommens zu veröffentlichen.

5. Bei der Einbringung des Dekretentwurfs ist dem Text eine konsolidierte Fassung des Übereinkommens beizufügen oder ist in der Begründung die Internetadresse anzugeben, wo diese Fassung zu finden ist.

6. Gemäß Artikel XX, c) des Übereinkommens ist "dessen englischer, französischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich".

Eine der authentischen Fassungen ist dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zustimmung vorzulegen ⁽⁷⁾.

7. Das Kooperationsrahmenabkommen vom 30. Juni 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Vertretung des Königreichs Belgien bei den internationalen Organisationen, deren Tätigkeiten sich auf gemischte Befugnisse beziehen, ist auf die Vertretung Belgiens, auf die Bestimmung seiner Ansicht und auf die Abstimmung in der ITSO nicht anwendbar, da diese Organisation in der Anlage zu dem Rahmenabkommen nicht erwähnt wird. Demzufolge müssen die betreffenden Behörden diesbezüglich eine Sonderregelung festlegen.

⁽⁶⁾ Kass., 11. Dezember 1953, Pas., 1954, I, S. 298; o.a. Urteil vom 19. März 1981.

⁽⁷⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 209, www.staatsrat.be, "Technique législative".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LIÉNARDY,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
	L. DETROUX,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau L. VANCRAVEBECK, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,